



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 6

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 21.07.2022

Inhalt

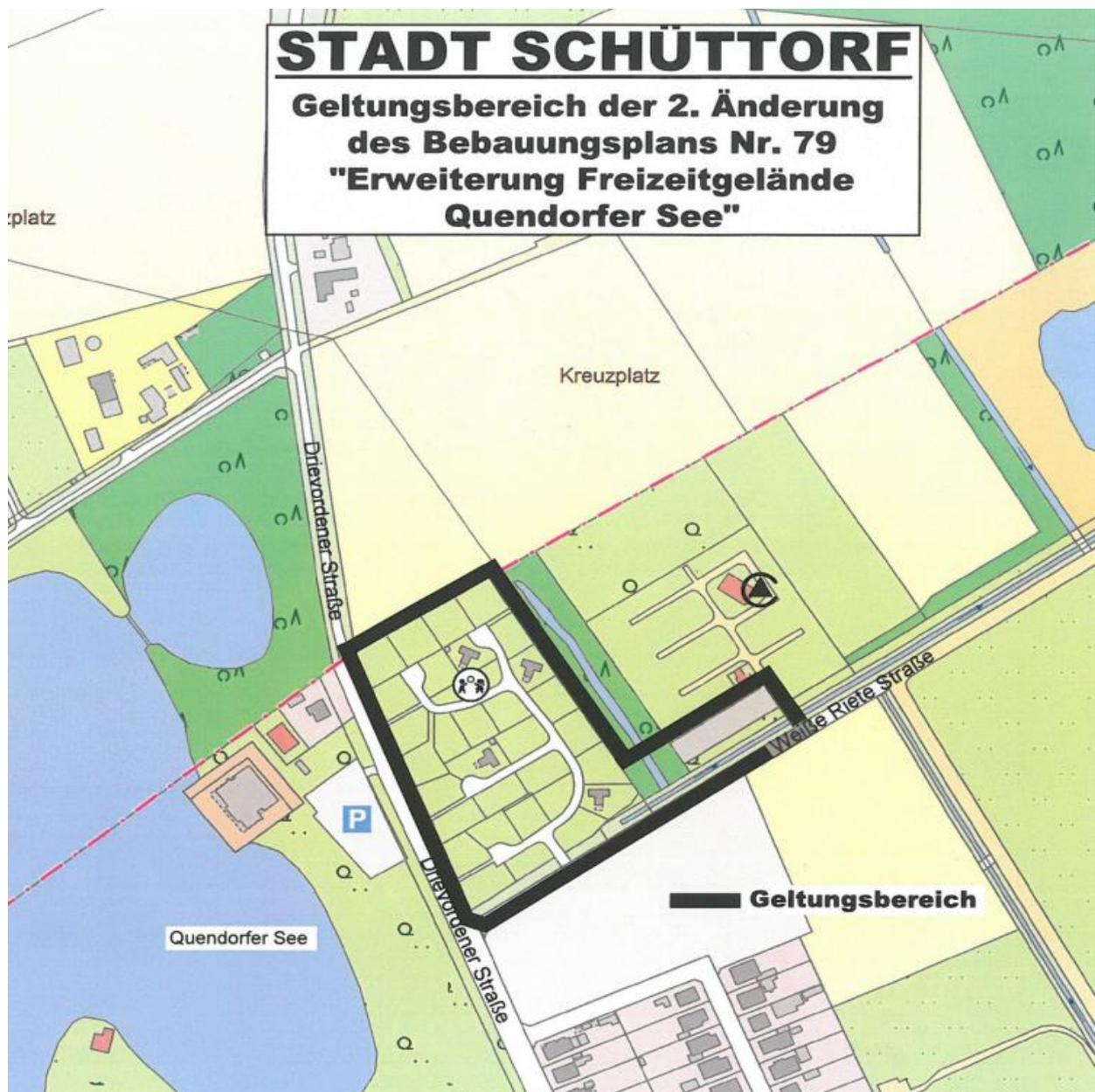
Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
79 „Erweiterung Freizeitgelände Quendorfer See“

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Erweiterung Freizeitgelände Quendorfer See“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Durch diese Änderung werden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses geschaffen. Zudem werden die gestalterischen Bauvorgaben für die Ferienhäuser angepasst und der genaue Verlauf der im Norden des Ferienhausgebietes neu vermessenen Überlaufleitung wird übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. Änderung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig geworden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Erweiterung Freizeitgelände Quendorfer See“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 20.07.2022

Der Stadtdirektor